

20. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Dezember 1958

333/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. G r e d l e r, Dr. K a n d u t s c h und Genossen
an die B undesregierung,
betreffend Einbringung einer Regierungsvorlage über die Abhaltung einer Volksab-
stimmung über die Wiedereinführung der Todesstrafe.

- -

Am 16. April 1958 hatten die Abgeordneten der Freiheitlichen Partei Öster-
reichs (FPÖ) zum N ationalrat Dr. Gredler, Zeillinger und Genossen in einer
Anfrage an die Bundesregierung die Befassung des Nationalrates mit dem Problem
der Wiedereinführung der Todesstrafe behandelt und gleichzeitig angefragt, ob
die Bundesregierung bereit sei, dem N ationalrate vorzuschlagen, in besonders
schweren Fällen von Blutverbrechen die vorzeitige Entlassung von zu lebensläng-
licher H aft verurteilten Rechtsbrechern außer Kraft zu setzen. Auf diese Anfrage
ist bis heute eine meritorische Erledigung nicht erfolgt.

Angesichts der sich immer mehr häufenden Blutverbrechen hat sich der Be-
völkerung eine steigende Unruhe bemächtigt, die durchaus verständlich ist, zumal
es den Sicherheitsbehörden nicht gelingt, in jedem Falle die Verbrecher gegen
Leib und Leben festzunehmen. Dazu kommt, daß in einigen Fällen unbegreifliche
Versäumnisse von Sicherheitsdienststellen, aber auch von Justizbehörden wie in den
Fällen G u f l e r und B u c h t a berichtet werden.

Die Bevölkerung fordert, wie auch seriöse Meinungsbefragungen festgestellt
haben, immer nachdrücklicher die Wiedereinführung der Todesstrafe. Angesichts der
schwerwiegenden Bedeutung der Entscheidung, ob Artikel 85 des Bundes-Verfassungs-
gesetzes, nach welchem die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren abgeschafft ist,
aufgehoben werden soll, richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundes-
regierung die

A n f r a g e:

Ist die Bundesregierung bereit, dem N ationalrat den Entwurf eines Bundes-
verfassungsgesetzes vorzulegen, welches nach Maßgabe der folgenden Gesichtspunkte
die Frage der Wiedereinführung der Todesstrafe dem gesamten Bundesvolk in einer
Volksabstimmung zur Entscheidung vorlegt?

In einem solchen Bundes-verfassungsgesetz, das vom N ationalrat zu be-
schließen wäre und zunächst in formaler Hinsicht die verfassungsmäßige Möglichkeit
des Zustandekommens einer diesbezüglichen Entscheidung durch Volksabstimmung mit
einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen schafft, wäre ausschließlich

21. B eiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Dezember 1958

für das Problem der Todesstrafe abweichend vom sonst verfassungsmäßigen Weg der Bundesgesetzgebung Vorsorge zu treffen, daß der Wortlaut eines vom Nationalrat zu beratenden Bundesgesetzes, betreffend die Wiedereinführung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren, in bestimmten taxativ aufzuzählenden Fällen dem Bundesvolk in der vom Nationalrat beraten-en und mit einfacher Mehrheit verabschiedeten Fassung zur Entscheidung vorgelegt wird. Je nach dem Ergebnis der Volksabstimmung, bei der nur Stimmen, die auf "Ja" oder "N-ein" lauten, gültig sind, tritt dieses Bundesgesetz entweder in Kraft oder erscheint abgelehnt. Im Falle der Annahme im Sinne der Art. 45 und 46 B.-VG ist das Gesetz zu beurkunden und zu verlautbaren; es tritt am Tage nach der Verlautbarung in Kraft. Durch den von den unterzeichneten Abgeordneten aufgezeigten Weg würde trotz der gegenwärtigen Rechtslage, welche Volksabstimmungen nur in den Fällen zuläßt, die Artikel 43 des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1929 vorsieht, die Möglichkeit eröffnet werden, in einer Frage von großer Bedeutung für die Gesamtheit eine wahre Volksentscheidung herbeizuführen, die sonst gar nicht möglich ist, da gegenwärtig im Falle des Nichtzustandekommens eines Gesetzesbeschlusses des Nationalrates in der Frage der Wiedereinführung der Todesstrafe die Durchführung einer Volksbefragung über dieses Problem nicht möglich ist.

-.-.-.-.-